

| Mitglieder | Wahl- periode läuft ab am: | Stellvertreter |
|--|-------------------------------------|--|
| IV. Regierungsbezirk Düsseldorf. | | |
| 8. Geheimer Kommerzienrat Julius Erbs- löh in Barmen, | 1. April 1918 | 8. Geheimer Kommerzienrat Ernst Schieß in Düsseldorf, |
| 9. Rentner und Beigeordneter Alfred Molenaar in Grefeld, | 1. April 1918 | 9. Gutsbesitzer Dekonomierat Wilhelm Brücker in Hönnepele, |
| 10. Königlicher Landrat, Geheimer Re- gierungsrat Eich in Cleve, | 1. April 1918 | 10. (Bisher Seine Durchlaucht Prinz Johann von Arenberg auf Schloß Pesch, Major à la suite der Armee, Rittergutsbesitzer) [Ersatzwahl] , |
| 11. Geheimer Kommerzienrat Arnold Huet zu Neuhilfeschwaben [Neuwahl] . | 1. April 1915 | 11. Geheimer Finanzrat Alfred Hugenberg zu Essen [Neuwahl] . |

V. Regierungsbezirk Trier.

| | | |
|--|------------------|--|
| 12. Oberstleutnant a. D. Schmidt von Schwind zu Eschberg [Neuwahl] , zugleich stellvertretender Vorsitzen- der des Provinzialausschusses [Neuwahl] , | 1. April 1915 | 12. (Bisher Kommerzienrat Louis Bopelius in Sulzbach) [Neuwahl] , |
| 13. Kommerzienrat Ernst Laeis in Trier [Neuwahl] . | 1. April 1915 | 13. Königlicher Landrat Freiherr von Troschke in Trier [Neuwahl] . |

Von Amtswegen: Der Landeshauptmann.

Anlage 4.

(Drucksachen. Nr. 4.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter.

Die Mitwirkung und Kontrolle, welche nach dem § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (G. S. S. 112 ff.) dem Provinziallandtage obliegt, soll nach dem von den Ministern der Finanzen und für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten zur Ausführung des Gesetzes unter dem 8. August 1854 erlassenen Regulativ durch zwei Abgeordnete

bezw. deren Stellvertreter, die der Provinziallandtag aus seiner Mitte wählt, ausgeführt werden und hauptsächlich darin bestehen, daß die Abgeordneten sich an der Auslosung und Vernichtung der zu amortisierenden Rentenbriefe (§ 47 des Gesetzes) und an der im Anfange jeden Jahres auf Grund des jährlichen Finalabschlusses vorzunehmenden Revision der Rentenbankkasse beteiligen, auch berechtigt sind, an den ordentlichen monatlichen Revisionen dieser Kasse teilzunehmen. Mit der Vernichtung der eingelösten Rentenbriefe erfolgt in gleicher Weise unter Zuziehung der Abgeordneten auch die Vernichtung der unbrauchbaren Formulare zu Rentenbriefen und Zinskoupons (§ 42 der Geschäftsanweisung für die Rentenbanken vom 12. Juli 1850). Die Abgeordneten erhalten ein Exemplar der von der Rentenbank-Direktion halbjährlich aufzustellenden summarischen Geschäftsübersichten, sowie ein Exemplar des jährlichen Finalabschlusses der Rentenbankkasse mit der dazu gehörigen Vermögensnachweisung. Außerdem werden den Abgeordneten bei der halbjährlichen Revision der Formularbestände und bei der halbjährlichen Auslosung der zu tilgenden Rentenbriefe von der Rentenbank-Direktion sämtliche Bücher und Kontrollen über die in dem betreffenden Termin erfolgte Ausfertigung und Ausgabe von Rentenbriefen und die von der Rentenbank in diesem Termin übernommenen Renten, sowie die halbjährliche Amortisationsberechnung und die zum Zwecke der näheren Prüfung der einzelnen Positionen derselben erforderlichen Bücher, Kontrollen und Kassenordres zur Einsicht vorgelegt.

Die für die Rheinprovinz errichtete und mit der Rentenbank der Provinz Westfalen vereinigte Rentenbank erstreckt ihre Tätigkeit nur auf die am rechten Ufer des Rheins gelegenen Landesteile, die Wahlen werden daher auch, wie auf den früheren Provinziallandtagen, auf den Vorschlag der der rechten Rheinseite angehörigen Mitglieder des Provinziallandtags zu erfolgen haben.

Der 53. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 27. Februar 1913:

a) als Kommissare der Provinzialvertretung:

die Provinziallandtags-Abgeordneten: Königlicher Landrat Freiherr von Dalwigk zu Lichtenfels zu Siegburg und Königlicher Regierungs-Präsident a. D. Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat Freiherr von Hövel zu Merksheim, Kreis Hörter;

b) als Stellvertreter:

die Provinziallandtags-Abgeordneten: Gutsbesitzer Heinrich Kirchmann zu Borbeck (ist inzwischen gestorben) und Geheimer Kommerzienrat Arnold Hueck zu Aue

auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß die Wahlen so lange zu gelten haben, bis der Provinziallandtag eine Neuwahl vorgenommen hat. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle für die Mitwirkung und Kontrolle bei den Geschäften der Direktion der Rentenbank, welche nach § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 dem Provinziallandtag obliegt, zwei Abgeordnete und zwei Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe wählen, daß die Wahlen so lange Geltung behalten, bis der Provinziallandtag eine Neuwahl vorgenommen hat.“

Düsseldorf, den 19. Januar 1915.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.